

Benutzungsordnung

für den Grillplatz „Muldhäusel“ der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Stadt Hockenheim vermietet das Muldhäusel ausschließlich an Bürger aus Hockenheim für private oder vereinsinterne Zwecke.
Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
- 1.2 Anträge auf Vermietung des Muldhäusel sind bei der Stadtverwaltung Hockenheim schriftlich einzureichen.

3. MIETVERTRAG / MIETBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag in Form eines Überlassungsvertrages ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- 3.2 Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung an. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie die Überlassung an Dritte sind unzulässig.
- 3.3 Eine Inanspruchnahme des Muldhäusels vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. ÜBERGABE UND ABNAHME

Das Muldhäusel kann dem Mieter am Belegungstag frühestens um 12.00 Uhr übergeben werden. Am Rückgabetag ist das Muldhäusel bis spätestens 11.00 Uhr der Vermieterin zur Abnahme zurückzugeben. Den Schlüssel kann der Mieter am letzten Werktag vor dem Belegungstag und während der üblichen Dienststunden gegen Hinterlegung der Kautions erhalten.

5. MIETPREIS UND KAUTION

- 5.1 Der Mietpreis des Muldhäusels beträgt:

pro Tag 50,42 Euro (60,00 Euro inkl. MwSt.)

Schulklassen in Begleitung eines Lehrers erhalten 50% Ermäßigung.

- 5.2 Für den gesamten Mietzeitraum wird eine **Kaution in Höhe von 30,00 Euro** erhoben. Diese ist bei der Abholung des Schlüssels in bar zu hinterlegen und wird beim Zurückbringen desselben zurückgegeben, soweit keine Beschädigungen, Verluste bei der Ausstattung oder unzureichende Reinigung zu verzeichnen sind.
- 5.3 Der Mietpreis ist bei Rechnungsstellung fällig.

6. BENUTZUNG

6.1 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass:

- a) die Anlage pfleglich behandelt wird. Er haftet für die während der Mietzeit am Grillplatz entstandenen Schäden, die von ihm oder den Benutzern verursacht werden
- b) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstellen benutzt werden und Holzkohle, auf keinen Fall aber flüssige Brennstoffe verwendet werden
- c) die Benutzung der installierten Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird
- d) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden
- e) beim Verlassen des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die Grillroste in der Hütte eingeschlossen werden
- f) beim Verlassen des Grillplatzes die Fenster der Hütte und alle Türen abgeschlossen sind
- g) der Grillplatz einschließlich Nebenanlagen sowie das WC in sauberem Zustand am Rückgabetag übergeben wird

6.2 Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.

6.3 Der Benutzer des Grillplatzes hat dafür zu sorgen, dass Behinderungen der Angrenzer durch parkende Autos o.ä. ausgeschlossen sind.

6.4 Veranstaltungen mit Lärmbelästigungen durch laute Musik, Feuerwerk, etc. sind nicht zugelassen. Musikdarbietungen mit Verstärkern sind nach 22.00 Uhr nicht erlaubt.

7. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

7.1 Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn:

- a) der Mieter oder dessen Gäste gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
- b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

8 BEAUFTRAGTE DER STADT

Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung Hockenheim ist jederzeit Zutritt zu der in Anspruch genommenen Anlage zu gewähren.

9 UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zzgl. auf allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 10.1 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 10.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

11 VERSTOSS GEGEN DIE BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist die Stadt berechtigt:

- a) eine Vertragsstrafe von bis zu 2.500,00 Euro auszusprechen
- b) eine erneute Vermietung des Grillplatzes an den Gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe abzulehnen.

Hockenheim, den 02.10.2025

gez.

Marcus Zeitler
Oberbürgermeister